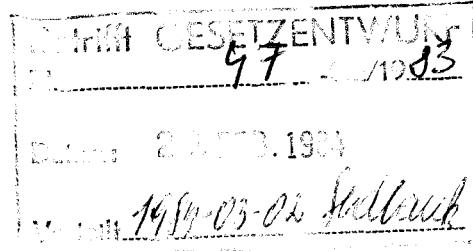


24/ISN-36/ME

## ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1011 WIEN I, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 66 1275

Zl. 383/83  
GZ.3388/83

An das

*Di Atzwalnger*Bundesministerium für Inneres  
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Postfach 100

1014 W I E NZu Zl. 48 000/36-II/13/83Betr.: MELDEWESEN;hier: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetznovelle 1984)

Der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet in offener Frist zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetznovelle 1984) nachstehende

Stellungnahme.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs und erhebt gegen die vorgesehenen Änderungen grundsätzlich keinen Einwand, da diese ja vielfach in der geplanten Automatisierung bedingt sind.

- 1) Es wäre nur zu überlegen, ob nicht bei der Novellierung des Meldegesetzes eine Definition des Gesetzesbegriffes "Unterkunftnahme" erfolgen sollte, da nunmehr im Katalog der Verwaltungsübertretungen ausdrücklich als Straftatbestand aufscheint, daß derjenige eine Verwaltungsübertretung begeht, der eine Anmeldung vornimmt, obwohl dieser keine entsprechende "Unterkunftnahme" zugrunde liegt. Es ist bekannt, daß sowohl im Bereich

- 2 -

ein- und desselben Ortes als auch in verschiedenen Orten jemand mehrere Unterkünfte haben kann, wobei er sich eben nur fallweise in dieser oder jener Wohnung aufhält. Es schiene daher zweckmäßig, daß nicht etwa nur in den Erläuterungen, sondern auch im Gesetz selbst der Begriff "Unterkunftnahme" so definiert wird, daß unter gewissen Voraussetzungen auch eine Person mehrere Unterkünfte im Bundesgebiet haben kann.

- 2) Die im § 11a Abs.2 des Entwurfes vorgesehene Regelung, daß im Falle der Automatisierung der Melderegister eine zentrale Speicherung der Melddaten im Bundesministerium für Inneres erfolgt, wird begrüßt. Es soll jedoch in diesem Zusammenhang auf folgendes hingewiesen werden. Es ist für die Rechtsdurchsetzung von Ansprüchen eines Staatsbürgers oft von entscheidender Bedeutung, die Adresse bestimmter Personen eruieren zu können. Man denke nur an einen Zivilprozeß, in dessen Verlauf es sich ergibt, daß ein beantragter Zeuge plötzlich seine Unterkunft ändert und in einen anderen Ort übersiedelt. Derzeit gibt es in einem solchen Fall kaum eine Möglichkeit, daß die Prozeßpartei den Zeugen eruieren kann, es sei denn, daß dieser bei seiner alten Meldebehörde angegeben hat, wohin er sich abmeldet und dieser Weg nun weiter verfolgt werden kann. Meistens erhält man jedoch, etwa in Wien vom Zentralmeldeamt, die Auskunft, daß die Abmeldung, "unbekannt wohin" erfolgte. Im Interesse dieses Informationsbedürfnisses eines Staatsbürgers im Zusammenhang mit der Rechtsdurchsetzung oder Rechtsverteidigung wird angeregt, daß das Bundesministerium für Inneres für den Fall der Einrichtung einer zentralen Speicherung verpflichtet ist, jedermann auf Verlangen Auskünfte im Umfang des § 12 Abs.1 des Meldegesetzes zu erteilen. Gegen eine derartige beschränkte Auskunft bestehen auch keine Bedenken vom Standpunkt des Datenschutzes aus. Es sind ja derzeit die Meldebehörden verpflichtet, nach § 12 Abs.1 Meldegesetz derartige Auskünfte zu erteilen und ist nicht einzusehen, warum eine solche eingeschränkte Auskunft nicht auch seitens des Bundesministeriums für Inneres im Falle der Speicherung der Melddaten möglich sein soll. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hinge-

- 3 -

wiesen, daß die Auskunftserteilung seitens des Zentralmeldeamtes in Wien klaglos erfolgt und eine solche auch für ganz Österreich möglich sein müßte, wenn einmal alle Melddaten beim Bundesministerium für Inneres gespeichert sind.

Es wird abschließend nochmals bemerkt, daß – abgesehen von diesen beiden Anregungen – keine weiteren Einwände gegen die geplante Novellierung seitens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages bestehen.

Wien, am 10. Jänner 1984  
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG  
Dr. SCHUPPICH  
Präsident